

# Satzung der Dorfgemeinschaft Pingsdorf



## **Präambel**

Vor mehr als fünfzig Jahren gegründet, hat die Dorfgemeinschaft Pingsdorf als Zusammenschluss von Pingsdorfer Bürgern zu jeder Zeit die Interessen des Ortsteiles gewahrt und das Zusammenwirken aller örtlichen Institutionen und Vereine ermöglicht und gefördert.

Mit der nachfolgenden Satzung soll dieser gemeinnützige Zweck der Dorfgemeinschaft Pingsdorf festgeschrieben und der Gemeinschaft die für die Bewältigung der selbst gestellten Aufgaben notwendigen rechtlichen Rahmen gesteckt werden.

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Pingsdorf e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Brühl - Pingsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Die Dorfgemeinschaft Pingsdorf versteht sich als die Interessenvertretung aller Pingsdorfer Einwohner. Sie hat das Ziel, die kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Dorfes, die den Charakter eines Vereinsfestes überschreiten, zu fördern und zu gestalten, sowie das dörfliche Brauchtum wieder zu erwecken, zu erhalten und zu fördern.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Dorfgemeinschaft kann jeder Einwohner werden, der in Pingsdorf seinen Wohnsitz hat.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Dorfgemeinschaft.
3. Jeder in Pingsdorf ansässige gemeinnützige, kulturelle oder kirchliche Verein, ist geborenes Mitglied der Dorfgemeinschaft, und zwar unabhängig davon, ob er in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Die Vereine werden in der Dorfgemeinschaftsversammlung jeweils durch die Anzahl ihrer anwesenden Mitglieder mit Sitz und Stimme vertreten.
4. Zu den geborenen Mitgliedern der Dorfgemeinschaft gehören ferner
  - a) der für die Kirchengemeinde St. Pantaleon Pingsdorf zuständige Pfarrer,
  - b) der Pfarrgemeinderat, vertreten durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n,
  - c) der Kirchenvorstand, vertreten durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n,
  - d) die kath. Grundschule Pingsdorf, vertreten durch den/die jeweilige/n Schulleiter/in,
  - e) der kath. Kindergarten Pingsdorf, vertreten durch den/die jeweilige/n Kindergartenleiter/in
  - f) die für den Stadtteil Pingsdorf gewählten Mitglieder des Rates der Stadt Brühl, und zwar jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode.
5. Auf Antrag an den Dorfgemeinschaftsvorstand können auch ortsfremde Personen oder Vereinigungen sowie Gewerbetreibende oder Freiberufler, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Pingsdorf unterhalten, zur Mitgliedschaft in der Dorfgemeinschaft Pingsdorf zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



#### **§4**

### **Organe der Dorfgemeinschaft**

Organe der Dorfgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Dorfgemeinschaftsvorstand

#### **§5**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

#### **§6**

### **Einberufung der Dorfgemeinschaftsversammlungen**

1. In jedem Kalenderjahr werden mindestens zwei Dorfgemeinschaftsversammlungen einberufen und zwar im Frühjahr (nach Möglichkeit im Monat April) und im Herbst (nach Möglichkeit im Monat Oktober). Die jeweils erste Dorfgemeinschaftsversammlung im Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung. Zu den Dorfgemeinschaftsversammlungen ist in ortsüblicher Weise (Aushang, Tageszeitungen; Pfarrbrief) einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### **§7**

### **Dorfgemeinschaftsvorstand**

1. Der Dorfgemeinschaftsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der Geschäftsführer/in



4. dem/der Hauptkassierer /in
  5. Den Beisitzern  
dem/der Karnevalskordinator/in  
dem/der Martinszugkordinator/in  
und zwei bis maximal vier Beisitzer/inne/n.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
  3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind dem/der ersten Vorsitzender/de, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der Hauptkassierer /in
  4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt
  8. Der Dorfgemeinschaftsvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§8**

### **Finanzierung**

Die bei der Durchführung der Aufgaben der Dorfgemeinschaft entstehenden Kosten werden durch freiwillige Spenden der Mitglieder der Dorfgemeinschaft und durch sonstige Zuwendungen gedeckt. Zu diesem Zweck werden in jedem Kalenderjahr u. a. drei Haussammlungen durchgeführt. Davon dient eine Haussammlung der Finanzierung der Aufgaben des Dorfgemeinschaftsvorstandes (Hauptsammlung). Die weitere Haussammlung dient der Finanzierung der Aufgaben des "Pingsdorfer Karneval" (Karnevalssammlung). Eine dritte Haussammlung dient der Finanzierung des Pingsdorfer St.-Martins-Zuges (Martinssammlung). Jede Sammlung und weitere zweckgebundene Einnahme wird einem jeweils getrennt zu führenden Konto (Dorfkonto, Karnevals-Konto, Martins-Konto) zugeführt, die die Gelder zweckentsprechend zu verwenden hat. Die Konten werden jeweils getrennt durch den/der Hauptkassierer /in geführt. Etwaige Überschüsse werden zurückgelegt und für spätere Aufgaben verwandt. Die Mitglieder der Dorfgemeinschaft sind aufgerufen, die Dorfgemeinschaft finanziell zu unterstützen. Ihre Spenden dienen der Erhaltung und den Zielen der Dorfgemeinschaft.



## **§9**

### **Aufgaben des Dorfgemeinschaftsvorstandes**

1. Der Dorfgemeinschaftsvorstand hat die Aufgabe, die Ziele der Dorfgemeinschaft zu verwirklichen. Hierzu gehören u. a. die Förderung und Gestaltung der kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Dorfes, die Förderung und Erhaltung des dörflichen Brauchtums (§1), den Besuch Goldener Hochzeiten, Altersehrungen usw. sowie die Durchführung des Karnevals.
2. Der Dorfgemeinschaftsvorstand soll, soweit er es im Einzelfall für erforderlich erachtet, den ortsansässigen Vereinen auf deren Wunsch zur Erreichung ihrer Ziele oder bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen behilflich sein.
3. Der Dorfgemeinschaftsvorstand hat die Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft und der ortsansässigen Vereine zeitlich aufeinander abzustimmen (Festkalender). Den Wünschen der Vereine soll dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
4. Der Dorfgemeinschaftsvorstand führt die Haussammlung durch, die der Finanzierung seiner Aufgaben dient. Er kann hierzu Mitglieder der Dorfgemeinschaft hinzuziehen.
5. Der Dorfgemeinschaftsvorstand soll nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung abhalten.
6. Der Dorfgemeinschaftsvorstand ist ausschließlich der Dorfgemeinschaftsversammlung verantwortlich.

## **§10**

### **Veranstaltungen**

Zu den wesentlichen Zielen der Dorfgemeinschaft Pingsdorf gehört auch die Erhaltung und Förderung des Pingsdorfer Brauchtums, so auch des Karnevals und anderer tradierter Dorffeste. Hierzu führt die Dorfgemeinschaft unter anderem verschiedene Veranstaltungen durch.

Als solche stehen im Jahr an:

1. Karnevalszug
2. Maibaumsetzen
3. Dorf- und Schulfest
4. Seniorenfest
5. Martinszug

Zu 1.: Der Pingsdorfer Karneval wird durch ein Dreigestirn, einen Prinzen oder eine Prinzessin repräsentiert. Höhepunkt des Pingsdorfer Karnevals ist neben der Proklamation der Rosenmontag mit dem Karnevalsumzug. Veranstalter des Zuges ist die Dorfgemeinschaft. Sie unterhält zur Durchführung dieser Aufgaben eine eigene Kasse.

Zu 2.: Der Maibaum wird jeweils im Jahreswechsel von den Pingsdorfer Vereinen oder einzelnen Interessengruppen aufgestellt. Die Kosten sowie die Durchführung der Rahmenveranstaltung obliegen der Dorfgemeinschaft.

Zu 3.: Das Dorf- und Schulfest wird jährlich in enger Zusammenarbeit mit der Pingsdorfer Schule auf dem Schulhof durchgeführt. Die Dorfgemeinschaft organisiert alle notwendigen Arbeiten in Zusam-



menarbeit mit den Mitgliedsvereinen sowie Pfarrgemeinde, Schule und Kindergarten. Sie tritt als Veranstalter auf und schließt die hierzu erforderlichen Verträge bzw. erwirkt die vorgeschriebenen Genehmigungen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Hauptkasse.

Zu 4.: Alle Pingsdorfer Bürger über 65 Jahre werden von der Dorfgemeinschaft im Herbst oder der Adventszeit zu einem Seniorenfest geladen. Veranstalter ist die Dorfgemeinschaft, entstehende Kosten gehen zu Lasten der Hauptkasse.

Zu 5.: Der Martinszug wird von der Dorfgemeinschaft in enger Abstimmung mit Pfarrgemeinde, Kindergarten und Schule organisiert. Sie tritt als Veranstalter des Zuges auf und unterhält hierzu eine eigene Kasse.

## **§11 Wahlen**

Für die von der Dorfgemeinschaftsversammlung durchzuführenden Wahlen gilt Folgendes:

1. Wahlvorschläge erfolgen unmittelbar aus der Versammlung durch Zuruf.
2. Bei mehreren Wahlvorschlägen für eine Funktion erfolgt geheime Abstimmung nur auf besonderen Antrag. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; einfache Mehrheit entscheidet.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die auf der Dorfgemeinschaftsversammlung anwesend sind; es sei denn, dass der Dorfgemeinschaftsversammlung eine schriftliche Erklärung des Dorfgemeinschaftsmitgliedes vorliegt, dass es im Falle seiner Wahl zu einer Funktion die Wahl annimmt.
4. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand vertretungsberechtigt, sofern mindestens folgende Funktionen besetzt bleiben:
  - des/der ersten Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden
  - des/der Geschäftsführers/in bzw. des Stellvertreters
  - des/der Hauptkassieres/in bzw. des Stellvertreters

Der Vorstand kann für die Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein gewähltes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds betrauen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren. In jedem Fall soll der Vorstand alsbald Neuwahlen herbeiführen, um die satzungsgemäße Besetzung des Vorstandes wiederherzustellen.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung



sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten drei Vierteln Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde "St. Pantaleon" Pingsdorf, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13. April 2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: